

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder ab dem 10., bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter / innen bilden die Vereinsjugend im Turn- und Sportverein 1930 e.V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens allerdings 2 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus

- \* der oder dem Vereinsjugendleiter / in
- \* den Abteilungsjugendleitern ( von den Abteilungen gewählt )
- \* eventuell der oder dem Vereinsjugendsprecher / in
- \* eventuell weiteren Mitarbeiter / innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses, außer den Abteilungsjugendleitern, werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4 Jugendausschuß

1. Der oder die Vereinsjugendleiter / in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und muß somit das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er / Sie vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er / Sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

2. Der Jugendausschuß verwaltet die ihm durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel.

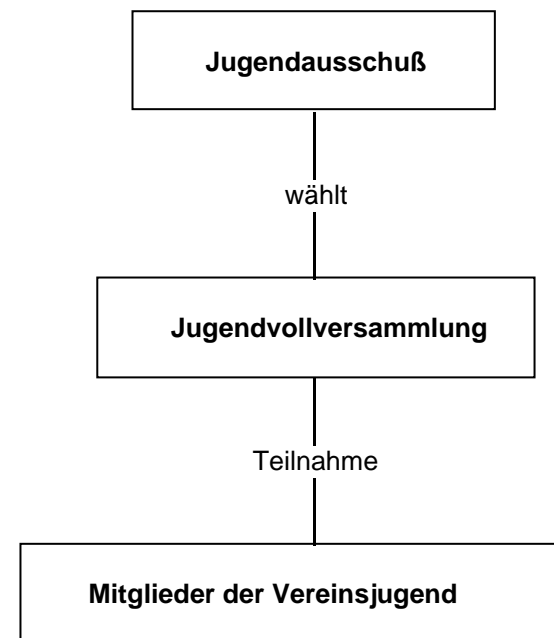
## § 5 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

### Schaubild



**Turn- und Sportverein  
Westerstetten  
1930 e.V.**

